

## Anlage 1

### Synoptische Darstellung der Änderungssatzung zur Hausmüllgebührensatzung

Nur die geänderten §§ sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

| Hausmüllentsorgungssatzung vom<br>15.12.1998<br>i. d. F. vom 13.12.2002   | Änderungssatzung   |
|---|--|
| § 3 Gegenstand der Satzung; Begriffsbestimmungen  | § 3 Gegenstand der Satzung; Begriffsbestimmungen   |
|   | <i>Abs. 1 bis 5 nicht geändert</i>   |
| (6) Problemabfälle sind die in Haushalten, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Sonderabfälle nach § 2 Abs. 2 AbfG). Zu den Problemabfällen gehören insbesondere Batterien, Akkus, Mineralöl, flüssige Farben und Lacke, Lösungsmittel (Verdünner), Möbel- und Autopflegemittel, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und Leuchtstoffröhren.  | <b>(6) Problemabfälle sind folgende Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV (BGBl. I S. 3379) enthalten sind: Lösemittel (200113), Säuren (200114), Laugen (200115), Fotochemikalien (200117), Pestizide (200119), Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (200121), Öle und Fette, außer Speiseöle und -fette (200126), Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (200127, 200128), Reinigungsmittel (200129, 200130), Arzneimittel (200131, 200132), Batterien und Akkumulatoren (200133, 200134). Die Zahlenangabe in Klammern entspricht dem Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses.</b> |
|   | <i>Abs. 7 nicht geändert</i>   |
| § 5 Ausgeschlossene Abfälle   | § 5 Ausgeschlossene Abfälle  |
| (1) Von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:<br><br>1. Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung (Ausschlussliste) aufgeführt sind;<br><br>2. Eis und Schnee;<br><br>3. Transportverpackungen und Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV-); der Ausschluss gilt für Hersteller und Vertreiber im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 VerpackV; | (1) Von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:<br><br>1. Abfälle, die in der Anlage zu dieser Satzung (Ausschlussliste) aufgeführt sind;<br><br>2. Eis und Schnee;<br><br>3. Transportverpackungen und Umverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV-); der Ausschluss gilt für Hersteller und Vertreiber;  |

|  |   |
|--|---|
| <p>4. Wertstoffe aus nicht privaten Haushalten, sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten;</p> <p>5. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Elektronikschrott) aus nicht privaten Haushaltungen, für die von der herstellenden Industrie Systeme zur Rücknahme angeboten werden;</p> <p>6. nicht in Haushalten anfallende kompostierbare Abfälle, sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten, sowie Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.</p> | <p>4. Wertstoffe aus nicht privaten Haushalten, sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten;</p> <p>5. gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Elektronikschrott) aus nicht privaten Haushaltungen, <b>sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten;</b></p> <p>6. nicht in Haushalten anfallende kompostierbare Abfälle, sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten, sowie Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.</p> |
|  | <i>Abs. 2 nicht geändert</i>  |
| <p>(3) Der Ausschluss von Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für Problemabfälle, soweit sie in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen. Diese Problemabfälle sind von Restmüll und Wertstoffen getrennt zu halten. Sie dürfen nicht in Abfallbehälter (§ 9) gefüllt werden, sondern müssen den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der Sammelstellen öffentlich bekannt.</p>   | <p><b>(3) Problemabfälle gemäß § 3 Abs. 6 sind von der Einsammlung in Abfallbehältern (§ 9) und in Abfallsäcken (§ 13) ausgeschlossen. Sie sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und an den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen abzugeben.</b></p>   |
| <p>(4) Alle nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossenen Abfälle werden durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten in den nach § 9 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt.</p>   | <p>(4) Alle nicht gemäß Abs. 1 <b>und 3</b> ausgeschlossenen Abfälle werden durch die Stadt oder deren beauftragten Dritten in den nach § 9 zugelassenen Abfallbehältern gesammelt.</p>   |
| § 9 Abfallbehälter   | § 9 Abfallbehälter  |
| <p>(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter.</p>   | <i>nicht geändert</i>   |
| <p>(2) Für das Einsammeln der Abfälle sind<br/>a) Abfallbehälter (Umleerbehälter) mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 3000 l und 5000 l sowie<br/>b) Abfallsäcke nach Maßgabe des § 13 zugelassen.</p>  | <i>nicht geändert</i>   |
| <p>(3) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass Abfallbehälter in der erforderlichen Größe und Anzahl auf dem Grundstück vorhanden sind. Wird ein Antrag nach § 8 Abs. 2 nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer nach erfolgloser Aufforderung</p>   | <i>nicht geändert</i>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>durch die Stadt die Aufstellung der zusätzlich erforderlichen Behälter auf seinem Grundstück zu dulden.</p>  |  |
| <p>(4) Erforderlich im Sinne von Abs. 3 Satz 1 ist bei einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück mindestens ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 40 l; soweit ein Grundstück ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken genutzt wird, sind darüber hinausgehend Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mindestens 40 l je nicht privater Haushaltung erforderlich. Das erforderliche Gesamtvolumen richtet sich im übrigen nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Als regelmäßig wöchentlich auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück anfallende Abfallmenge gilt eine durchschnittliche wöchentliche Abfallmenge von 20 l je Einwohner. Für alle anderen Grundstücke wird bei der Bemessung der regelmäßig wöchentlich anfallenden Abfallmenge die Zahl der Beschäftigten zu Grunde gelegt.</p> | <p>(4) Erforderlich im Sinne von Abs. 3 Satz 1 ist bei einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück mindestens ein Abfallbehälter mit einem Volumen von 40 l; soweit ein Grundstück ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken genutzt wird, sind darüber hinausgehend Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mindestens 40 l je nicht privater Haushaltung erforderlich. Das erforderliche Gesamtvolumen richtet sich im übrigen nach der Menge des regelmäßig wöchentlich auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Als regelmäßig wöchentlich auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück anfallende Abfallmenge gilt eine durchschnittliche wöchentliche Abfallmenge von 20 l je Einwohner.</p>  |
|   | <p><b>(5) Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche</b></li> <li><b>b) Lebensmittelhandel pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche</b></li> <li><b>c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche</b></li> <li><b>d) Speisewirtschaften und Imbisseinrichtungen pro Vollzeitbeschäftigten 60 l pro Woche</b></li> <li><b>e) Schankwirtschaften und Eisdielen pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche</b></li> <li><b>f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 l pro Woche</b></li> <li><b>g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen pro Bett/Tagesplatz 10 l pro Woche</b></li> <li><b>h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler</b></li> </ul> |

|  |   |
|--|---|
|  | <b>oder betreutem Kind 1,5 l pro Woche. Als Beschäftigte zählen alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte.</b>  |
| (5) Das Volumen der Abfallbehälter ist so zu wählen, dass ihre Anzahl möglichst gering gehalten wird.  | <i>Absatz 5 wird zu Absatz 6</i>  |
| (6) Fällt auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück nachweislich eine geringere Menge Abfall als die nach Abs. 4 Satz 3 vorausgesetzte Durchschnittsmenge an, kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers das sich aus Abs. 4 Satz 2 und 3 ergebende Behältervolumen halbiert oder die Entleerungshäufigkeit auf eine zweiwöchentliche, bei von nur einer Person oder von zwei Personen bewohnten Grundstücken auch auf eine vierwöchentliche Entleerung reduziert werden. Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.  | <i>Absatz 6 wird zu Absatz 7</i>  |
| (7) Die Stadt widerruft eine nach Abs. 6 genehmigte Reduzierung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstückes nicht gewährleistet. In diesem Falle ist eine erneute Antragstellung des Grundstückseigentümers erst nach Ablauf eines Jahres nach bestandskräftigem Widerruf möglich.   | <b>(8)</b> Die Stadt widerruft eine nach Abs. 7 genehmigte Reduzierung, wenn sich herausstellt, dass das geringere Behältervolumen oder die verringerte Leerungshäufigkeit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstückes nicht gewährleistet. In diesem Falle ist eine erneute Antragstellung des Grundstückseigentümers erst nach Ablauf eines Jahres nach bestandskräftigem Widerruf möglich. |
|  | <b>(9) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag des Erzeugers oder Besitzers gewerblicher Siedlungsabfälle ein geringeres Mindestbehältervolumen als nach Abs. 5 erforderlich zulassen, wenn besondere Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Getrennthaltung nach Maßgabe der Gewerbeabfallverordnung nachgewiesen werden.</b>   |
| (8) Bei Grundstücken mit mehr als 20 Wohnungen (Großwohnanlagen) kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Einsammlung der Abfälle in 1100-l-Behältern mit Müllschleusen, die der Messung des individuellen Abfallvolumens dienen, erfolgen. Zugelassen sind Müllschleusen mit einem Volumen von 5, 10, 15 und 20 Litern. Die mit Müllschleusen ausgestatteten Behälter sind technisch so zu gestalten, dass die Befüllung der Behälter ausschließlich durch die Müllschleusen erfolgt und die Anzahl der Befüllungsvorgänge durch geeignete Messeinrichtungen nachweisbar sein muss. | <i>Absatz 8 wird zu Absatz 10</i>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>(9) Nicht private Haushaltungen, bei denen mindestens 60.000 l Abfall pro Jahr anfallen, können mit der Stadt die Entsorgung in Pressmüllbehältern vereinbaren. Die Pressmüllbehälter sind abweichend von § 11 Abs. 1 vom Anschlusspflichtigen zu stellen.</p>  | <p><i>Absatz 9 wird zu Absatz 11</i></p>  |
| <p>§ 20 Gebühren</p>   | <p>§ 20 Gebühren</p>  |
| <p>Für die Entsorgung von Abfällen, die nach §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 3 und 4 bei den Recyclinghöfen abgegeben werden, werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben. Im übrigen werden für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt Schwerin erhoben.</p> | <p>Für die Entsorgung von Abfällen, die nach §§ 15 Abs. <b>4</b> und 16 Abs. 3 bei den Recyclinghöfen abgegeben werden, werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben. Im übrigen werden für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt Schwerin erhoben.</p> |